Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Grundlage für die Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Bezüglich der Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen bzw. dem Einbau von Schallschutzfenstern und –türen sowie Schalldämmlüftern muss zwischen Neu- und Ausbaustrecken und Eisenbahn-Bestandsstrecken unterschieden werden.

Bei Neu- und Ausbaustrecken sind Lärmschutzmaßnahmen fixer Bestandteil des jeweiligen Projektes und Teil von etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfungen. In Sachen Lärmschutz an Eisenbahn-Bestandsstrecken ziehen der Bund, die Bundesländer und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen an einem gemeinsamen Strang. Seit 30 Jahren werden dadurch belastete Gemeinden laufend durch den Bau von Lärmschutzwänden bzw. die Förderung von Schallschutzfenstern und –türen schalltechnisch saniert.

Bundesweites Förderprogramm gegen Bahnlärm bei Neu- und Ausbaustrecken:

Bei der Neuplanung bzw. bei der Erweiterung bestehender Schienenverkehrswege sind die veränderten bzw. auch zukünftigen Lärmbelastungen auf bewohntes Gebiet bezüglich der zulässigen Grenzwerte zu prüfen und durch schalltechnische Untersuchungen die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zu bestimmen.

Die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993 behandelt den Anrainerschutz beim Neubau und beim wesentlichen Umbau von Strecken; Schallschutzmaßnahmen sind dann zu ergreifen, wenn die in der Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken

Als Bestandsstrecken gelten alle Eisenbahnstrecken die grob vor 1993 gebaut wurden, also bei deren Planung und Bau die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) noch nicht als Grundlage diente und somit die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen nicht integrierter Bestandteil des Projektes war. Gesetzliche Lärmgrenzwerte liegen auf Eisenbahn-Bestandsstrecken nicht vor. Stattdessen wurde vom ehemaligen BMVIT (heute BMK) das Programm "Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen" ins Leben gerufen.

Der Bund, die Bundesländer und die Eisenbahninfrastrukturunternehmen ziehen in Sachen Lärmschutz an Eisenbahn-Bestandsstrecken an einem gemeinsamen Strang:

Die Kosten für Lärmschutz auf Eisenbahn-Bestandsstrecken teilen sich zu je 50 % die ÖBB-Infrastruktur AG und zu 50 % Land und Gemeinde. Das Programm zur schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken ist ein freiwilliges Angebot, das auf dem expliziten Interesse der betroffenen Gemeinden basiert. Die Umsetzung setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Bundesland, der Standortgemeinde und der ÖBB-Infrastruktur AG voraus.

Die lärmtechnische Sanierung basiert dabei auf der Richtlinie für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen (2006). Dieser Richtlinie sind allgemeine Festlegungen, die maßgeblichen Emissionen, Informationen zu Planung und Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen zu entnehmen und insbesondere Festlegungen zur Wirtschaftlichkeit, technische Kriterien bzw. die Abwicklung von objektseitigen Maßnahmen genauer erklärt. Hier der Link zur Richtlinie: Maßnahmen zur Reduzierung (bmk.gv.at).

Sollte eine Gemeinde an der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen interessiert sein, kann diese ihr Interesse beim jeweiligen Bundesland, dem BMK oder der ÖBB-Infrastruktur AG bekunden. Einzelne private Haushalte können nicht um eine Förderung aus dem Titel der Bestandslärmschutzsanierung bei der ÖBB-Infrastruktur AG ansuchen.

In einem ersten Schritt wird das genaue Untersuchungsgebiet festgelegt und ein Vertrag über die Planung von Lärmschutzmaßnahmen zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infrastruktur AG aufgesetzt. Im Zuge der lärmtechnischen Untersuchung werden mögliche Maßnahmen zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit ermittelt. Hierbei wird zwischen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (bahnseitige

Maßnahmen, z. B. Lärmschutzwände oder -wälle) und passiven Lärmschutzmaßnahmen (anrainerseitige Maßnahmen, z. B. Lärmschutzfenster/ -türen inkl. Schalldämmlüfter) unterschieden. Die Vertragspartner entscheiden sich gemeinsam unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Möglichkeiten für die beste Variante, anschließend wird das Planungsprojekt abgeschlossen.

Sollte die Gemeinde basierend auf dem schalltechnischen Planungsprojekt weiterhin Interesse an der Umsetzung und Finanzierung eines Bauprojektes haben, wird zusätzlich zur fertig ausgearbeiteten Variante aus dem Planungsprojekt eine Grobkostenschätzung erstellt und darauf aufbauend ein Vertrag über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen werden jene Haushalte, welche Anspruch auf eine Förderung von Lärmschutzfenstern und -türen, bzw. Schalldämmlüftern haben, durch die zuständige Gemeinde entsprechend benachrichtigt.

Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der zitierten Richtlinien. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Stellen zu halten.

- Ein Kostenbeitrag zu objektseitigen Maßnahmen (Austausch von Fenstern und Türen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen) wird nur für Räumlichkeiten geleistet, die zumindest überwiegend Wohn- oder Schlafzwecken dienen.
- Für Fenster und Türen von Nebenräumen, Hausgängen, Küchen (ausgenommen Wohnküchen) sowie Räumlichkeiten in Keller- und Dachgeschoßen ohne widmungsgemäße Nutzung wird kein Kostenbeitrag gewährt.
- Für Gebäude oder Gebäudeteile, für welche die Baubewilligung nach dem 1.1.1993 erteilt wurde oder für welche bereits öffentliche Mittel auch für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, werden keine Kostenbeiträge geleistet.
- Weiters wird der Kostenbeitrag für den Austausch von Fenstern und Türen nur für Schallschutzfenster und -türen in annähernd gleicher Größe wie die bestehenden und nach fachgerechter Ausführung entsprechend der jeweils geltenden Normen gewährt.

- Die erforderliche gute Dichtung der Schallschutzfenster bedingt im Allgemeinen den Einbau von besonderen Lüftungseinrichtungen (z. B. Schalldämmlüftern), um den notwendigen Luftaustausch zu gewährleisten. Diese sind vor allem in Schlafräumen erforderlich, wenn eine natürliche Frischluftzufuhr von der lärmabgewandten Seite des Gebäudes nicht möglich ist.
- Wurden Schallschutzfenster(-türen) innerhalb von 5 Jahren vor dem In-Kraft-Treten eines Durchführungsvertrages für den betreffenden Bereich eingebaut und wären diese Maßnahmen beitragsfähig, so können 50 % des Richtwertes für Schallschutzfenster und -türen sowie 50 % des Richtwertes für Schalldämmlüfter gegen Vorlage der Rechnung nachträglich als Kostenbeitrag gewährt werden, wobei die Richtwerte zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sind.

Antragstellung und Fristen

Der Antrag muss durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung oder eine bevollmächtigte Vertretung bzw. bei BestandnehmerInnen mit Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Verständigung durch die Gemeinde gestellt werden.

Diese Verständigung hat spätestens nach Fertigstellung der bahnseitigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der für die einzelnen Gemeinden eingerichteten projektbegleitenden Arbeitsgruppe zu erfolgen.

Berechnung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage der am Tag der Antragstellung gültigen Richtwerte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet:

- Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für Schallschutzfenster und -türen ist von den Richtwerten in voller Höhe auszugehen und für die Abschreibung und die verbesserte Wärmedämmung 1,5 % des Richtwertes je Bestandsjahr des Gebäudes abzuziehen.
 Der Beitragsanteil beträgt jedoch mindestens 50 % des Richtwertes.
- Zum Nachweis des Alters des Gebäudes ist der Kollaudierungsbescheid (Benützungsbewilligung) oder – falls ein solcher nicht vorliegt – der Baubewilligungsbescheid vorzulegen. Für den zuletzt genannten Fall wird eine Bauzeit von zwei Jahren angenommen. Sofern Fenster und Türen seither erneuert wurden,

wird der Zeitpunkt der Erneuerung für die Berechnung des Beitragsanteiles

herangezogen. Dieser ist glaubhaft nachzuweisen.

Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für den Ausbau der alten Fenster (Türen) und

den Einbau der neuen Schallschutzfenster(-türen) ist vom Richtwert in voller Höhe

auszugehen.

Bei der Ermittlung des Beitragsanteiles für Schalldämmlüfter (inkl. Einbau) ist vom

Richtwert in voller Höhe auszugehen.

Sollten die zusammengefassten Beitragsanteile höher sein als die tatsächlich

angefallenen, vom Antragsteller durch Rechnungen belegbaren Kosten, so ist dem

Antragsteller jeweils nur der durch Rechnungen nachgewiesene Betrag

auszubezahlen.

Verzichtserklärung

Bei Inanspruchnahme eines Kostenbeitrages hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

auf Anforderung der ÖBB-Infrastruktur AG eine Erklärung des Eigentümers oder der

Eigentümerin abzugeben, dass Er/Sie und mögliche Rechtsnachfolger (z. B. Käufer, Erben

etc.) hinkünftig auf jegliche Forderungen gegen die ÖBB-Infrastruktur Bau AG bzw. den

Bund aus dem Titel der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken der

Österreichischen Bundesbahnen verzichten.

Kontaktadressen

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Praterstern 3

1020 Wien

E-Mail: infra.kundenservice@oebb.at

Stadt Wien – Umweltschutz

Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Tel: 01 4000-73440

Fax: 01 4000-9973415

E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Homepage: www.umweltschutz.wien.at

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel: 02742 9005 – 14267 Fax: 02742 9005 – 14950

E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Amt der OÖ. Landesregierung,

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,

Abteilung Umweltschutz

Kärntner-Straße 10-12, 4021 Linz

Telefon (0732) 77 20-145 50

E-Mail us.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Telefon: 0043 662 8042-4592

Fax: 0043 662 8042-4167

E-Mail: natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 4 – HRef. Klima und Energie

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Telefon: 057 600-6250

Telefax: 057 600-6803

E-Mail: post.a4-klimaenergie@bgld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung,

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Mießtalerstraße 1

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: 050536 17002 Fax: 050536 17000

E-Mail: post.abt7@ktn.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Mobilitätsplanung

Herrengasse 3,6020 Innsbruck

Tel: 0512 508-4081

E-Mail: mobilitaetsplanung@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Bereich Verkehrsplanung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Tel: 05574 511-26105

E-Mail: verkehrspolitik@vorarlberg.at

Kontakt

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung II/3 – Infrastrukturplanung Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: ii3@bmk.gv.at

Servicebüro:

Tel: +43(0) 800 21 53 59

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 15. April 2024